

Beschluss Stadtrat vom 23.06.2015

Inkrafttreten: 8. September 2015

zu § 1: Bekanntmachungsorgan ist gem.
Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2015 der
Trierische Volksfreund –TV -.

HAUPTSATZUNG

der Stadt Konz

vom 25. August 2015

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Hinweis:

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ortsbezirke	2
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister	6
§ 6 Beigeordnete	7
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	7
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten	8
§ 10 Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration	8
§ 11 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters	8
§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	8
§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	9
§ 14 Entschädigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats für Migration und Integration	9
§ 15 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konz erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.konz.eu>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich im Rathaus Konz befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

1. Filzen-Hamm
2. Kommlingen
3. Könen
4. Niedermennig/Obermennig/Krettnach
5. Oberemmel.

Der Ortsbezirk Filzen-Hamm umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Filzen und Hamm.

Der Ortsbezirk Kommlingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kommlingen.

Der Ortsbezirk Könen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Könen.

Der Ortsbezirk Niedermennig/Obermennig/Krettnach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Niedermennig, Obermennig und Krettnach.

Der Ortsbezirk Oberemmel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberemmel.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Filzen-Hamm	7 Mitglieder
Ortsbeirat Kommlingen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Könen	15 Mitglieder
Ortsbeirat Niedermennig/Obermennig/Krettnach	15 Mitglieder
Ortsbeirat Oberemmel	15 Mitglieder.

(3) Im Ortsbezirk Konz-Könen werden 2 Ausschüsse gebildet:

1. Partnerschaftsausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern sowie jeweils 1 Vertreter jedes Ortsvereins;
2. Dorfentwicklungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat Konz bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umweltschutz
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Kulturausschuss
4. Schulträgerausschuss
5. Ausschuss für Generationen, Sport und Soziales
6. Ausschuss zur Organisation des Heimat- und Weinfestes
7. Ausschuss für Straßenbau.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Absatz 1 haben

1. der Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter,
2. der Schulträgerausschuss 15 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter,
3. der Ausschuss zur Organisation des Heimat- und Weinfestes 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter,
4. der Ausschuss für Straßenbau 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet, wobei im Schulträgerausschuss jeweils 1 Mitglied aus der Elternschaft und Lehrerschaft vertreten sein muss:

1. Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umweltschutz
2. Kulturausschuss
3. Schulträgerausschuss
4. Ausschuss für Generationen, Sport und Soziales

5. Ausschuss zur Organisation des Heimat- und Weinfestes
6. Ausschuss für Straßenbau.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Finanzplanung.
4. die Wirtschaftsförderung einschl. des Tourismus.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 €;
2. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umweltschutz übertragen ist;
3. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
4. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
5. An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstückstausch bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
6. Vermietung von stadteigenen Wohnungen und Verpachtung unbebauter städtischer Grundstücke mit besonderer Tragweite;
7. Eingruppierung der Tarifbeschäftigten des gehobenen Dienstes im Rahmen des Stellenplanes;
8. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 (3) GemO, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 (3) GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € in Einzelfall;
9. Herstellen des Benehmens zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters an einer Grundschule

der Stadt Konz.

(4) Dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umweltschutz wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
2. das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB, in den Fällen des § 34 und des § 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
3. die Erteilung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens- oder Rechtsvorganges in den Sanierungsgebieten der Stadt Konz gem. § 144 i.V.m. § 145 Baugesetzbuch;
4. Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 24 ff BauGB) im Werte bis zu 100.000 €, sofern nicht dem Bürgermeister übertragen.

Außerdem obliegt ihm die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über:

- a) die Bauleitplanung,
- b) die Regionalplanung,
- c) Entwicklungsvorhaben,
- d) Raumordnung.

(5) Dem Ausschuss zur Organisation des Heimat- und Weinfestes werden folgende Angelegenheiten übertragen:

Der Stadtrat Konz beschließt im Rahmen des jährlichen Haushaltes den Etat für das jeweilige Heimat- und Weinfest. Im Rahmen dieses Etats werden dem Ausschuss zur Organisation des Heimat- und Weinfestes folgende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen:

a) Festplatzgestaltung:

Zur Festplatzgestaltung gehören, incl. der Aufstellung eines Festzeltes, die Festlegung der Anzahl der Weinstände, deren Auswahl und deren Platzierung. Das gleiche gilt für die Auswahl der Schausteller, der Art der Geschäfte, der Platzierung und der Festlegung der Sitzplatzsituation unter Zugrundelegung der Platzverhältnisse. Ebenso sind die Imbiß-, Bier- und nichtalkoholischen Stände zu berücksichtigen.

b) Programmgestaltung:

Zur Programmgestaltung gehören Art und Umfang und Zeitpunkt des Feuerwerkes und Festlegung der Zeiten, in denen Darbietungen auf dem Festplatz, wie auch immer, angeboten werden. Die Auswahl der Musikkapellen bzw. Gruppen, Rundfunkanstalten, Künstler etc.

c) Weinprobe:

Festlegung des Tages und Ortes der Weinprobe, Kommentierung und Auswahl der Weine und Sekte, Gestaltung und Eintrittspreisregelung.

Die Festlegungen des Ausschusses zu a), b) und c) sind bindend.

d) Seniorennachmittag:

Die Federführung hat die Verwaltung. Dem Ausschuss obliegt die Aufgabe, den Seniorennachmittag in das Programm des Weinfestes mit einzubinden.

e) Oldtimer-Treff:

Die Gesamtverantwortung der Veranstaltung obliegt dem Motor-Sportclub Konz. Die Aufgaben des Ausschusses beschränken sich lediglich auf die Integration in das Programm des Heimat- und Weinfestes.

Der Ausschuss ist verantwortlich für die kostenmäßige Abwicklung des gesamten Festes, insbesondere für die Festlegung der Standgelder, die Kosten des Feuerwerks, der Werbung sowie der Programmgestaltungskosten.

(6) Dem Kulturausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Ankauf von Kunstgegenständen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- € im Einzelfall, maximal 2.500,-- € im Jahr, soweit die Beschaffungen im Haushalt abgedeckt sind.
2. Festlegung der kulturellen Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Konzerte pp., im Kloster Karthaus.
3. Weitere kulturelle Angelegenheiten in der Stadt Konz.
4. Festlegung der Veranstaltungen auf den Plätzen in der Stadt Konz.
5. Organisation der Martinsumzüge in der Stadt Konz.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze, Richtlinien und Vorgaben des Stadtrates,
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
5. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Vermietung von stadteigenen Wohnungen und Verpachtung unbebauter städtischer Grundstücke, sofern die Beschlussfassung nicht dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt (vgl. § 4 Abs. 3 Ziff. 6)
8. Ankauf und Verkauf unbebauter Grundstücke bzw. Grundstückstausch bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € je Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
9. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000 € in Einzelfall.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von den vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Stadt Konz hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 30 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; dies gilt nicht für am gleichen Tag stattfindende Fraktionssitzungen.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten abweichend von Absatz 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sit-

zungsgeldes in Höhe von 30 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 € für die Teilnahme an Rats- und Fraktionssitzungen.

(2) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Ortsbeiratssitzungen nicht übersteigen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Konz gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde, so erhält er die maximale Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 3 KomAEVO.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt

wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Beirates für Migration und Integration, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(5) Zur Abgeltung der Aufwendungen für Fernspreckgebühren erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 €.

(6) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 13 **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14 **Entschädigung des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration**

Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält neben dem Sitzungsgeld (§ 10 Abs. 1) eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe von 30 €. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2009 einschl. ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Konz, 25. August 2015
STADT KONZ

(Dr. K.-H. Frieden)
Bürgermeister